



---

**Ausarbeitung**

---

**Einsatz von Gummimunition in Deutschland und Europa**

---

## Einsatz von Gummimunition in Deutschland und Europa

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 160/17  
Abschluss der Arbeit: 29.09.2017  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Die Ausarbeitung thematisiert die Verwendung von Gummimunition insbesondere bei Einsätzen der Polizei. Dabei wird sowohl auf die derzeitige Verwendung dieser Munition durch die Polizeibehörden des Bundes und der Länder als auch durch die Bundeswehr eingegangen. Daneben erfolgt auch eine überblicksartige Darstellung der Verwendungssituation in den Ländern der Europäischen Union sowie in Norwegen, der Schweiz und der Türkei. Ferner wird auch der rechtliche Rahmen dargestellt, der bei einem Einsatz von Gummimunition zu beachten ist.

## 2. Einsatz von Gummimunition in den Bundesländern

Gummimunition gehört nach Auskunft der jeweiligen Innenverwaltungen lediglich in zwei Bundesländern, namentlich Hessen und Sachsen, zur Ausstattung der Polizei. Das Land Berlin äußerte sich über die Ausstattungssituation nicht, sodass über die Berliner Situation keine Erkenntnisse vorliegen. Alle anderen Bundesländer haben ihre Polizeibehörden nach eigenen Auskünften nicht mit Gummimunition ausgestattet.

In den Ländern Hessen und Sachsen gestaltet sich der Einsatz von Gummimunition wie folgt:

### 2.1. Hessen

In Hessen verfügen nur die Spezialkommandos über Wucht-, Wirk- und Markierungsmunition in den Kalibern 12, 68 und 40mm. Die verschiedenen Arten von Gummimunition befinden sich überwiegend seit vielen Jahren in den Beständen der Spezialeinheiten. Munition mit dem Kaliber 68 wurde erst im Jahr 2017 angeschafft. Über Erkenntnisse zur Streubreite und zur Treffergenauigkeit macht das Hessische Ministerium des Innern und für Sport folgende Aussagen:

„Detailkenntnisse zur Treffergenauigkeit und Wirkweise spezifischer Munition sind eine zwingend erforderliche Grundlage für die Anwendung und daher für den Nutzer von besonderer Bedeutung. Trefferabweichung und Streubreite müssen durch eine fundierte Aus- und Fortbildung auf ein Minimum reduziert sowie in der spezifischen Beurteilung der Lage berücksichtigt werden.

Die tatsächliche Streubreite und eine damit einhergehende Treffergenauigkeit sind von der spezifischen Geschossart in den genutzten Kalibern und den jeweiligen äußeren Umständen (z.B. Distanz) abhängig.

Im Kaliber 12 ist die Treffergenauigkeit aufgrund der relativ kurzen Einsatzdistanzen als gut zu bewerten.

Die Treffergenauigkeit/Streubreite der 40mm-Munition ist stark abhängig vom verwandten Geschoss/Geschossart und der Einsatzdistanzen.

Im Kaliber 68 hat sich die durch den Hersteller dargestellte hohe Treffergenauigkeit in Korrelation mit einer geringen Streubreite nach den ersten praktischen Erfahrungen bestätigt.“

Der Einsatz von nicht letal wirkenden Geschossen, zu denen auch die Gummimunition gehört, wird durch das Land Hessen rechtlich als Schusswaffengebrauch angesehen und nach den dafür einschlägigen Rechtsvorschriften behandelt. Einer besonderen Freigabeentscheidung bedarf es nicht.<sup>1</sup>

## 2.2. Sachsen

Auch die Landespolizei in Sachsen ist mit Gummimunition ausgestattet. Aus einer Antwort des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf eine kleine Anfrage geht hervor, dass die sächsische Polizei mit Stand 18.08.2017 über 74 einsatzfähige Gummi- bzw. Plastikgeschosse verfügte. Darüber hinaus befanden sich 169 Granatpistolen zum Abschuss der Gummi- bzw. Plastikgeschosse im Bestand.<sup>2</sup> Das Sächsische Polizeigesetz lässt seit dem 30.07.1991 grundsätzlich den Einsatz von Gummimunition zu. Die konkrete tatsächliche Einführung des Einsatzmittels lässt sich nicht mehr bestimmen. Es bestehen aufseiten der Polizei Erkenntnisse über die Streubreite und über die Treffgenauigkeit. Einer besonderen Freigabeentscheidung für den Einsatz der Munition bedarf es von rechtlicher Seite her nicht. Der Einsatz kann jedoch unter Vorbehalt des Polizeiführers gestellt werden, sodass dieser für den Einsatz eine entsprechende Freigabe erteilen muss.<sup>3</sup>

## 3. Einsatz von Gummimunition durch die Polizeibehörden des Bundes

Nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern wird Gummimunition weder durch das Bundeskriminalamt noch durch die Bundespolizei verwendet oder vorgehalten.

## 4. Einsatz von Gummimunition bei der Bundeswehr

Die Bundeswehr verfügt laut Angaben der Bundesregierung über verschiedene sogenannte nicht-letale Wirkmittel, d.h. Waffen, deren Zweck es ist, Zwang auszuüben und den Gegner zu überwältigen, ohne ihn dabei tödlich zu verletzen. Zu solchen Wirkmitteln gehört neben Wasserwerfern oder Reizgas auch Kunststoffmunition (landläufig als „Gummigeschosse“ bezeichnet).

Derzeit liegt der Bestand den Angaben zufolge bei etwa 35.000 Kunststoffpatronen.

Die Munition werde im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr, soweit dies vom Mandat und vom Völkerrecht gedeckt ist, bevorratet. Die Kunststoffmunition sei für die sogenannte Crowd and Riot Control (CRC) vorgesehen, d.h. zur Durchsetzung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung bei Ausschreitungen im Einsatzland sowie zum Selbstschutz von Bundeswehrkräften gegenüber gewaltbereiten und gewalttätigen Menschenansammlungen.

---

1 Die Ausführungen geben sinngemäß bzw. teilweise wörtlich eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.09.2017 wieder.

2 Vgl. die Antwort des Staatsministeriums des Innern auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann vom 29.08.2017, Drs.-Nr. 6/10311.

3 Die Ausführungen beruhen auf einer Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 12.09.2017.

---

Ein anderer Einsatz als zu CRC-Zwecken ist laut Bundesregierung nicht vorgesehen.<sup>4</sup>

## 5. Einsatz von Gummimunition in den Ländern Europas

In den Staaten: **Rumänien, Irland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Österreich** kommt Gummimunition nicht zum Einsatz.

Die nachfolgend dargestellten Länder setzen Gummimunition im Rahmen von Polizeieinsätzen wie folgt ein:

### 5.1. Estland

In Estland setzt die Polizei Gummimunition nur vereinzelt in besonderen Fällen ein. Der Einsatz stützt sich dabei auf die Regelungen zum Einsatz von Schusswaffen.

### 5.2. Lettland

In Lettland werden sowohl Gummigeschosse als auch mit Gummischrot befüllte Handgranaten eingesetzt. Der Einsatz wird dabei auf eine Kabinettsverordnung (cabinet regulation) gestützt, die auch die näheren Voraussetzungen eines Einsatzes regelt. Der Einsatz ist nicht allen Polizeieinheiten erlaubt, sondern beschränkt sich auf Polizeieinheiten des Staates, der Sicherheitspolizei und der Grenzschutzpolizei. Lokalen Polizeieinheiten oder der Hafenspolizei ist der Einsatz von Gummimunition verwehrt. Die Entscheidung über den Einsatz von mit Gummischrot gefüllten Handgranaten ist dem Leiter einer Behörde bzw. einer von diesem autorisierten Person vorbehalten. Der Einsatz soll vorher angekündigt werden. In Ausnahmefällen kann eine Ankündigung unterbleiben.

### 5.3. Litauen

Litauen setzt Gummimunition lediglich in vereinzelt Fällen ein. Der Einsatz dieser Munition ist in einem Beschluss der Regierung (government resolution) näher ausgestaltet. Er erfolgt bei Gefahren, die von einer Menschenmenge ausgehen, bei Unruhen sowie zur Überwindung des Widerstandes von Personen.

### 5.4. Luxemburg

In Luxemburg werden Gummigeschosse als allerletztes Zwangsmittel nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten zur Bewältigung einer Gefahr eingesetzt. Der Einsatz stützt sich dabei auf die Regelungen des Polizeirechts. Nähere Vorgaben sind in Dienstvorschriften und in Schuldokumentationen für die Polizeiausbildung enthalten.

---

<sup>4</sup> Die Ausführungen sind einer Kurzinformation des Fachbereichs WD 2 (Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe) vom 15.08.2017 entnommen, Az. WD 2 - 3000 - 073/17.

### 5.5. Griechenland

Die griechische Polizei setzt Gummimunition mit dem Kaliber 38mm ein, die aus Gewehren verschossen wird.

Der Einsatz erfolgt etwa auf der Grundlage einer Anordnung des Innenministers zur Abwehr einer Gefängnisrevolte.

Darüber hinaus besteht in Griechenland eine rechtliche Diskussion darüber, ob und in welchen Fällen Gummimunition und mit Gummischrot gefüllte Handgranaten zum Einsatz kommen. Vertreten wird dabei, dass deren Einsatz in bestimmten Fällen ein milderes Mittel zu anderen Zwangsmitteln, insbesondere zum Schusswaffengebrauch mit letaler Munition darstellt.

### 5.6. Türkei

In der Türkei erlaubt das Polizeirecht den Einsatz von verschiedenen Zwangsmitteln bei Widerständen im Rahmen von Demonstrationen. Die Aufzählung der Zwangsmittel enthält eigentlich keine Gummimunition. Dennoch wird in der Praxis Gummimunition wie die gesetzlich genannten Zwangsmittel eingesetzt.

### 5.7. Schweiz

Die Polizeikorps der einzelnen Kantone und Gemeinden sind zuständig für den Einsatz von Gummigeschossen. Sie können selbstständig entscheiden, ob und bei welchen Anlässen Gummimunition eingesetzt wird.

Die zuständigen Polizeikommandostellen entscheiden über den Einsatz von Gummigeschossen. Bisher erfolgten solche Einsätze bei schweren Krawallen, etwa am 1. Mai, bei antifaschistischen Kundgebungen, Krawallen sowie bei Fußballspielen.

Die Prüfung der Einsatzfähigkeit von Zwangsmitteln erfolgt durch die Schweizerische Polizeitechnische Kommission der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz.

### 5.8. Ungarn

Die ungarische Polizei kann Gummimunition zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben einsetzen. Daneben ist ein Einsatz immer dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für einen Schusswaffengebrauch vorliegen. Nach ungarischem Recht wird der Einsatz von Gummimunition jedoch nicht als Schusswaffengebrauch angesehen. Ein Einsatz von Gummimunition zur Zerstreuung einer Menschenmenge ist ausdrücklich verboten.

### 5.9. Kroatien

In Kroatien werden Gummigeschosse gesetzlich als spezielle Waffenkategorie eingeordnet. Ihr Einsatz unterliegt nach dem allgemeinen Polizeirecht besonderen gesetzlichen Anforderungen. Gefordert wird insbesondere eine qualifizierte Gefahrenlage, in der entweder der öffentliche Frieden bedroht wird, oder eine Gefahr für Menschen oder bedeutende Sachwerte besteht. Ferner

dürfen andere Mittel nicht gleich erfolgversprechend sein. Gummimunition darf nicht zur Verhinderung einer Flucht eingesetzt werden. Die Anordnung über den konkreten Einsatz ist nur bestimmten Verantwortlichen übertragen (director general).

Darüber hinaus bestehen besondere Regelungen für das Verhalten von Polizeibeamten, die einen Einsatz von speziellen Waffenkategorien, zu denen auch Gummimunition zählt, erlauben. Deren Einsatz kann ein besonders Verantwortlicher (director general) zusätzlich zu anderen Zwangsmitteln anordnen. Gummimunition kann daher in folgenden Fällen eingesetzt werden:

- Bei einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Ordnung,
- zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder die persönliche Sicherheit von Menschen, die von einer Gruppe von Menschen verursacht wird,
- zur Verhinderung von Widerstand oder einer Attacke durch eine in einem geschlossenen Raum festgehaltene Person,
- zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder für bedeutende Sachwerte.
- Der Einsatz anderer Zwangsmittel muss zudem offensichtlich erfolglos erscheinen.

Ein Einsatz von Gummimunition zur Verhinderung einer Flucht ist auch hier ausdrücklich verboten.

#### 5.10. Slowakei

In der Slowakei wird Gummimunition durch die Polizei in zwei Fällen eingesetzt. So erfolgt der Einsatz zum einen zur Selbstverteidigung, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz letaler Waffen nicht vorliegen. Zum anderen wird Gummimunition eingesetzt, wenn ein bestehender Widerstand gegen eine Intervention der Polizei nicht anders abgewendet werden kann. Beim Einsatz von Gummimunition sind die Beamten zur Vorsicht angehalten. Insbesondere soll eine Gefahr für das Leben ausgeschlossen sowie die Gefahr von Verletzungen minimiert werden.

#### 5.11. Niederlande

In den Niederlanden wird Gummimunition nur in vereinzelten Fällen eingesetzt. Der Einsatz unterliegt dabei den rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Schusswaffen. In einigen Fällen muss der zuständige Minister durch eine Verordnung zum Ausdruck bringen, dass eine andere als die vorgeschriebene Munition verwendet werden darf.

#### 5.12. Portugal

In Portugal ist Gummimunition Teil des Konzeptes zur Verwendung „nicht letaler“ oder „weniger letaler“ Waffen und gilt als Alternative zum Schusswaffengebrauch. Der Einsatz unterliegt dennoch den rechtlichen Anforderungen, der auch für den Einsatz von Schusswaffen gilt.

### 5.13. Polen

Auch in Polen wird Gummimunition von der Polizei aber auch von anderen Behörden eingesetzt. Der Einsatz ist für folgende Konstellationen vorgesehen:

- Eine bestehende Gefahr für Leib, Leben oder die Freiheit einer Person,
- die Verletzung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit,
- zum Schutz von Objekten oder Geländen,
- zum Schutz der Grenze,
- zum Schutz eines Konvois,
- zur Festnahme einer Person oder zur Verhinderung einer Flucht.

Allgemein muss beim Einsatz von Gummimunition die Verletzungsgefahr möglichst minimiert werden. Ein Schuss auf den Kopf oder den Hals ist untersagt. Generell ist außer bei Gefahr im Verzug eine Androhung des Zwangsmittels notwendig. Beim Einsatz gegen eine Menschenmenge erfolgt ein Warnschuss aus sicherer Entfernung. Dieser ist jedoch nicht in geschlossenen Räumen oder in Situationen erforderlich, in denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder für rechtlich geschütztes Eigentum besteht.

### 5.14. Tschechische Republik

Die tschechische Polizei nutzt Gummimunition, die mit der Waffe vom Typ Heckler & Koch HK69 verschossen wird. Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz finden sich im tschechischen Polizeirecht.

### 5.15. Frankreich

In Frankreich ist Gummimunition als polizeiliche Distanzwaffe zugelassen und wird hinsichtlich der Eingriffsintensität den Elektroimpuls Waffen (Taser) gleichgestellt. Für die Ausstattung der Polizei mit Gummimunition existieren rechtliche Regelungen (code de la sécurité intérieure). Der Einsatz erfolgt allgemein zur Herstellung der öffentlichen Ordnung und kommt in verschiedenen Fallkonstellationen zur Anwendung. So dient er etwa der Abwehr von Gefahren für Einsatzkräfte oder für Dritte, die von einer größeren Menschenansammlung ausgehen; als Zwangsmittel gegen kleinere Ansammlungen von Menschen, die eine Festnahme behindern; zur Auflösung einer Menschenansammlung und zum Selbstschutz der Einsatzkräfte.

## 6. Rechtliche Voraussetzungen für den Einsatz von Gummimunition

Für die rechtliche Beurteilung der Verwendung von Gummimunition ist zunächst zu klären, ob es sich bei dieser Art von Munition um eine eigenständige Kategorie eines Zwangsmittels handelt, oder ob sie einem bereits zugelassenen Zwangsmittel zugeordnet werden kann. Da Gummimunition in den gesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich als zugelassenes Zwangsmittel erwähnt



wird, müsste sie sich, um zulässigerweise eingesetzt zu werden, einer bestehenden Kategorie zuzuordnen lassen.

### 6.1. Einsatz von Gummimunition als Schusswaffengebrauch

Es spricht dabei viel dafür, den Einsatz von Gummimunition dem Schusswaffengebrauch zuzuordnen.

Auf der Ebene des Bundesrechts definiert das „Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes“ (UZwG), welche Zwangsmittel bei polizeilichen Einsätzen zum Einsatz kommen dürfen. Nach § 2 Abs. 1 UZwG ist unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Zu den zugelassenen Hilfsmitteln zählen nach § 2 Abs. 3 UZwG Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge. Zum Waffenbegriff zählen nach § 2 Abs. 4 UZwG die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel. Für den Einsatz von Gummimunition wird im juristischen Schrifttum vertreten, dass dieser als Schusswaffengebrauch anzusehen sei, wenn die Gummimunition mithilfe von Schusswaffen verschossen wird.<sup>5</sup> Diese Rechtsauffassung teilen ausdrücklich auch die abgefragten Bundesländer Niedersachsen und Hessen. Die Einordnung entspricht dabei auch der begrifflichen Definition der Schusswaffe. Demnach sind Schusswaffen Gegenstände, bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.<sup>6</sup> Soweit die Gummimunition mithilfe von Pistolen oder Gewehren verschossen wird, handelt es sich lediglich um eine besondere Art der Munition. Es liegt hierbei nahe, den Einsatz von Gummimunition insoweit dem Schusswaffengebrauch zuzuordnen.

Diese rechtliche Einordnung dürfte auch für die Landesebene gelten. Die Polizeigesetze der Länder sehen hier vergleichbare Regelungen zur Zulassung von Zwangsmitteln vor. So enthalten sämtliche Polizeigesetze auch Vorschriften über den Einsatz von Schusswaffen.<sup>7</sup> Solange sich in den Polizeigesetzen der Länder keine ausdrücklich abweichenden Regelungen finden oder deren Systematik eine andere Auslegung gebietet, dürfte der Einsatz von Gummimunition in aller Regel auch beim Einsatz durch die Landespolizeibehörden dem Schusswaffengebrauch zuzuordnen sein und damit dessen spezifischen rechtlichen Anforderungen unterliegen.

### 6.2. Rechtliche Anforderungen an den Schusswaffengebrauch

Der Schusswaffengebrauch unterliegt in Bund und Ländern strengen Regelungen. Zwar lassen sich in allen Polizeigesetzen der Länder teilweise abweichende Voraussetzungen für den Gebrauch der

---

5 Vgl. Rachor, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, E Rn. 843; Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 1. Aufl. 2014, § 3 UZwG Rn. 11.

6 Neuwirth, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen, 2. Aufl. 2006, S. 38; vgl. auch Ziffer 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 des Waffengesetzes.

7 Vgl. etwa: § 18 Abs. 4 im Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. März 1966, abrufbar unter: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsha-prod.phtml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SOGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> (Stand: 26.09.2017).

Schusswaffe finden.<sup>8</sup> Dennoch lässt sich eine gewisse Grundsystematik feststellen. So unterscheiden die meisten Gesetze zwischen einem Schusswaffengebrauch gegen Sachen, gegen Einzelpersonen und gegen eine Menschenmenge, bzw. Personen in einer Menschenmenge.<sup>9</sup> Daneben definieren alle Polizeigesetze allgemeine Grenzen für den Schusswaffengebrauch. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die Rechtslage im **Bund**.

### 6.2.1. Fallgruppen des Schusswaffengebrauchs

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UZwG hat der Schusswaffengebrauch **gegen Sachen** stets Vorrang gegenüber einer Verwendung gegen Personen. Weitere spezifische Anforderungen für die Verwendung gegen Sachen sieht die gesetzliche Regelung nicht vor. Es gelten aber auch bei einem Einsatz gegen Sachen die allgemeinen Anforderungen, die bei jedem Gebrauch der Schusswaffe zu beachten sind.

Nach § 10 Abs. 1 UZwG dürfen Schusswaffen gegen **einzelne Personen** nur gebraucht werden, zur Verhinderung eines Verbrechens oder eines besonders qualifizierten Vergehens, zur Verfolgung von Verbrechen oder besonders qualifizierter Vergehen, zur Verhinderung der Flucht einer Person aus amtlichem Gewahrsam bzw. zu deren Wiederergreifung sowie zur Verhinderung einer gewaltsamen Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam. In den Polizeigesetzen der Länder bestehen hierzu weitgehend gleichlautende Regelungen.<sup>10</sup> Die meisten Bundesländer sehen zudem noch einen polizeilichen Todesschuss (finalen Rettungsschuss) vor.<sup>11</sup>

Nach § 10 Abs. 2 UZwG bestehen zudem besondere Anforderungen für den Schusswaffengebrauch gegen eine **Menschenmenge**. Demnach darf die Schusswaffe nur dann gebraucht werden, wenn von der Menschenmenge Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziel führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Eine Menschenmenge ist eine räumlich vereinigte Anzahl von Personen, die nicht sofort überschaubar ist, wobei es auf das Hinzukommen oder Weggehen einzelner Personen nicht mehr ankommt.<sup>12</sup> In der Literatur wird bereits bei einer Anzahl von 15 bis 20 Personen von einer Menschenmenge ausgegangen.<sup>13</sup> Im Einzelfall dürfte es jedoch auf eine Gesamtwürdigung der Umstände vor Ort ankommen. Allgemein kommt wegen der verheerenden Folgen eines Schusswaffengebrauchs gegen eine Menschenmenge dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine besondere

---

8 So verzichten etwa die Länder: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auf die Regelung des sog. finalen Rettungsschusses. Vgl. hierzu: Racher, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, E Rn. 948 ff.; zur aktuellen politischen Diskussion in Berlin: <https://www.morgenpost.de/berlin/article211628811/Berlin-plant-finalen-Rettungsschuss.html> (Stand: 27.09.2017).

9 Neuwirth, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen, 2. Aufl. 2006, S. 30.

10 Vgl. hierzu die Übersicht bei: Neuwirth, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen, 2. Aufl. 2006, S. 30 ff.

11 Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 1. Aufl. 2014, § 12 UZwG Rn. 6.

12 Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 1. Aufl. 2014, § 10 UZwG Rn. 18.

13 Neuwirth, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen, 2. Aufl. 2006, S. 56; Peilert, in: Heesen/Hönle/Peilert/Martens, 5. Aufl. 2012, § 10 UZwG Rn. 37.

Bedeutung zu.<sup>14</sup> Ein blindes Schießen in die Menschenmenge dürfte sich daher stets als rechtswidrig erweisen.<sup>15</sup> Einige Polizeigesetze der Länder haben daher den Schusswaffengebrauch in Verbindung mit einer Menschenmenge dahingehend eingeschränkt, dass er nicht mehr gegen die Menschenmenge als solche erfolgen, sondern lediglich gegen einzelne Personen in einer Menschenmenge eingesetzt werden darf.<sup>16</sup> In der Literatur wird vertreten, diesen Ansatz als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch auf § 10 Abs. 2 UZwG zu übertragen.<sup>17</sup>

### 6.2.2. Allgemeine Anforderungen an den Schusswaffengebrauch

Neben den spezifischen rechtlichen Vorgaben bestehen auch **allgemeine Anforderungen**, die bei jedem Gebrauch der Schusswaffe zu beachten sind.

So ist nach § 13 Abs. 1 UZwG der Schusswaffengebrauch anzudrohen. Als **Androhung** genügt die Abgabe eines Warnschusses. Nach § 13 Abs. 1 S. 3 muss gegenüber einer Menschenmenge die Androhung wiederholt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 UZwG sind zunächst sämtliche anderen Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges auszuschöpfen oder dürfen keinen Erfolg versprechen.

Nach § 12 Abs. 2 UZwG darf der Zweck des Schusswaffengebrauchs zudem nur sein, **angriffs- oder fluchtunfähig** zu machen.

Von einem Schusswaffengebrauch ist grundsätzlich abzusehen, wenn erkennbar **Unbeteiligte** mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. § 12 Abs. 2 UZwG macht hier jedoch eine Ausnahme, wenn sich eine solche Gefährdung bei einer Menschenmenge nicht vermeiden lässt. Die Ausnahme ist mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eng auszulegen und auf Fälle bestehender Lebensgefahr zu beschränken.<sup>18</sup>

Ein Verbot des Schusswaffengebrauchs besteht nach § 12 Abs. 3 zudem gegenüber Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im **Kindesalter** befinden.

---

14 Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 1. Aufl. 2014, § 10 UZwG Rn. 19.

15 Neuwirth, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen, 2. Aufl. 2006, S. 56 m.w.N.; Rachor, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, E Rn. 899.

16 Vgl. etwa: Art. 68 des Bayrischen Polizeiaufgabengesetzes, § 68 des Brandenburgischen Polizeigesetzes.

17 Peilert, in: Heesen/Hönle/Peilert/Martens, 5. Aufl. 2012, § 10 UZwG Rn. 39.

18 Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 1. Aufl. 2014, § 12 UZwG Rn. 9; diesen Ansatz übernehmen auch einige Polizeigesetze der Länder. Vgl. hierzu etwa § 26 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Freien und Hansestadt Hamburg.

### 6.3. Anordnung des Schusswaffengebrauchs

Eine besondere formale Anordnung des Schusswaffengebrauchs oder eine Freigabeentscheidung durch eine bestimmte Person oder Stelle ist auf Bundesebene nicht vorgesehen. Sie findet sich bei summarischer Prüfung auch nicht in den Polizeigesetzen der Länder.<sup>19</sup>

Eine Regelung über die Anordnungsbefugnisse bei Anwendung von unmittelbarem Zwang enthält jedoch § 7 UZwG. Danach sind Vollzugsbeamte verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn dies von ihrem Vorgesetzten oder einer sonst dazu befugten Person angeordnet wird. Die Vorgesetzteneigenschaft ergibt sich unmittelbar aus dem Behördenaufbau.<sup>20</sup> Die Vorschrift regelt und begrenzt die Weisungsgebundenheit von Vollzugsbeamten. Insbesondere wird das Remonstrationsrecht der Beamten dahingehend modifiziert, dass ein effektiver Einsatz möglich bleibt.<sup>21</sup> Eine besondere Freigabeentscheidung für den Schusswaffeneinsatz oder für bestimmte Munitionsarten ist der Vorschrift jedoch nicht zu entnehmen. Dennoch besteht aufgrund der Weisungsgebundenheit der Einsatzkräfte die Möglichkeit, dass sich die Einsatzleitung oder eine übergeordnete Behörde die Freigabe bestimmter oder sämtlicher Zwangsmittel vorbehält. Ein solcher Vorbehalt würde dann nicht als Rechtsnorm anzusehen sein, sondern eine dienstliche Weisung für die eingesetzten Beamten darstellen.

\*\*\*

---

19 Vgl. etwa § 20 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Freien und Hansestadt Hamburg, der sich inhaltlich weitgehend mit § 7 UZwG deckt.

20 Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 1. Aufl. 2014, § 7 UZwG Rn. 2.

21 Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 1. Aufl. 2014, § 7 UZwG Rn. 1 u. 4.